

Allgemeine Geschäftsbedingungen hbk metallebearbeitung gmbh

Stand 01.09.2013

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil des Auftragnehmers für alle Kaufverträge, Lieferungen und ähnliche Leistungen. Sie sind nur zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr bestimmt. Es gelten zusätzlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen, die weiter unten abgedruckt sind.

2. Diese Bedingungen gelten auch dann für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie sonstige Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn und soweit diese vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt werden. Ist dieses Anerkenntnis nicht erfolgt, gelten, sofern der Vertrag gleichwohl durchgeführt wird, die jeweiligen Bedingungen, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers stehen.

§ 2 Vertragsschluss und Angebote

1. Unsere Angebote haben maximal dreißig Tage Gültigkeit. Verträge kommen allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung zustande.

2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und in Schriftform.

3. An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Angebotsunterlagen, Beschreibungen u.a. - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich ohne Zurückbehaltung von Kopien zurückzugeben.

4. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen unsererseits, die auf einem offensichtlichen Irrtum wie Schreib- oder Rechenfehler beruhen, verpflichten den Auftragnehmer nicht. Es gilt vielmehr die offensichtlich gewollte Erklärung.

5. Zu Voranfragen bezüglich grober Aufrisse im Vorfeld kann der Auftragnehmer nur unverbindliche Preisschätzungen übermitteln. Das spätere Angebot kann sowohl nach unten als auch nach oben vom Preis abweichen. Verbindliche Preisangaben für Anlagen und Bauteile können erst nach Erhalt der kompletten Zeichnungen, Stücklisten und genauen Anforderungen per schriftliches Angebot mitgeteilt werden.

6. Alle Änderungen und Erweiterungen, die vom Angebot bzw. Auftrag abweichen, müssen schriftlich beauftragt werden. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch nach seinerseits beim Auftragnehmer eingehender Bestellung eine schriftliche Bestätigung über die Erweiterung des Auftrags. Ohne schriftlichen Auftrag werden keine baulichen Erweiterungen bzw. Änderungen ausgeführt. Die Produktion kann in solchen Fällen bis zur Klärung ausgesetzt werden.

7. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen durch unklare oder mündliche Angaben ergeben.

§ 3 Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk. Die Preisangaben in Bestellungen und Aufträgen und deren Bestätigung durch den Auftragnehmer erfolgen netto ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist mit dem zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Steuersatz zu den Nettopreisen hinzuzurechnen.

2. Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt 100,-€.

3. Eine nach Vertragsabschluss erfolgte Arbeitskosten-, Materialkosten-, Umsatzsteuererhöhung oder eine Erhöhung der marktüblichen Einstandspreise wird in gleicher Höhe an den Auftraggeber berechnet, wenn die Lieferung mehr als sechs Wochen nach Vertragsabschluss erfolgen soll. Bei einer Preissteigerung von mehr als 5 % ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Auftrag

1. Die Vertreter des Auftragnehmers besitzen keine Abschlussvollmacht, sondern lediglich Vermittlungsvollmacht. Die Annahme des Auftrags und damit der Vertragsschluss erfolgt erst mit der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer.

2. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot drei Wochen gebunden. Bei Abänderungen und Änderungswünschen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, verlängert sich diese Bindungsfrist an das neue Angebot um weitere drei Wochen. Die Annullierung des Angebotes kann nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer erfolgen.

3. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem Auftrag zurück, kann der Auftragnehmer, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn in Rechnung stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Leistung nur gegen Sicherheitsleistung des Bestellers auszuführen. Sofern der Auftraggeber die Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Aufforderungsschreibens, mit welchem diese eingefordert wurde, leistet, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

5. Alle Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Bindungswirkung.

§ 5 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet. Gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungen ist Goldkronach.
2. Gerichtsstand ist Bayreuth. Der Auftragnehmer ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

§ 7 Internationaler Warenkauf

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) findet keine Anwendung.

§ 8 Datenspeicherung

Wir speichern Ihre Daten gemäß § 28 BDSG.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Lieferfristen

1. Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- oder Montagezeit (Leistungszeit) müssen schriftlich erfolgen. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd.

2. Eine von dem Auftragnehmer angegebene bzw. vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer, nicht jedoch bevor sämtliche technische und kaufmännische Fragen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, der vollständigen Planunterlagen und Zeichnungen sowie die Leistung einer ggf. vereinbarten Anzahlung zu laufen. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers beginnt sie mit deren Vereinbarung neu zu laufen.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist (Holschuld) oder der Liefergegenstand die Firma des Auftragnehmers verlassen hat (Schickschuld).

4. Ereignisse aller Art, die den Auftragnehmer an der Erfüllung des Auftrags hindern und die von ihm nicht verschuldet sind (höhere Gewalt, Arbeitseinstellung, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Liefersperren und dgl.), entbinden den Auftragnehmer von der Lieferpflicht für die Dauer der Behinderung. Dauert diese länger als 3 Monate, kann der Auftraggeber unter Ausschluss von Ersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten.

Geht der Auftragnehmer für die Bestellung ein deckungs gleiches Geschäft ein, so wird die rechtzeitige Selbstbelieferung generell vorbehalten.

5. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Der Auftragnehmer wird den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.

6. Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerungen der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seinerseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatz neben und statt der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 2 Lieferumfang

1. Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bestimmt.

2. Konstruktions- und/oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Anforderungen des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 3 Gewährleistung

1. Bei Verkauf von neuen beweglichen Sachen verjähren Gewährleistungsansprüche in einem Jahr; bei Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

2. Soweit der Auftragnehmer die Gewährleistung trägt, übernimmt er die Haftung für Mängel am Liefergegenstand wie folgt:

Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Kann der Auftragnehmer einen seiner Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Auftraggeber weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.

3. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen:

- a) wenn die Produkte vom Auftraggeber oder Dritten nicht sachgemäß gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden,
- b) bei nicht ordnungsgemäßer Wartung,
- c) bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
- d) bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich genehmigt wurden.

4. Der Auftraggeber hat das Produkt unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb einer Woche schriftlich zu rügen, da sonst Gewährleistungsansprüche entfallen. § 377 HGB findet Anwendung. Aus dem Lieferschein ersichtliche Abweichungen der gelieferten von der bestellten Qualität sind offensichtliche Mängel. Waren mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht eingebaut und nicht mit beweglichen Sachen verbunden oder vermischt werden. Andere Mängel sind ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Fracht und Verpackung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen sämtliche Frachtkosten für den Transport zum Auftraggeber zu dessen Lasten. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

2. Eine Bruch- oder Transportversicherung geht zu Lasten des Auftraggebers.

3. Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Auftraggeber beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Ware bescheinigen zu lassen.

§ 5 Abnahme und Gefahrübergang

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Er ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Er hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.

2. Bleibt der Auftraggeber mit der Abnahme des Liefergegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist der Auftragnehmer nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes nicht instande ist.

3. Die Gefahr geht mit der Übergabe, d. h. mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes ab Werk auf den Auftraggeber über. Der Übernahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist. Kommt der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen.

Erklärt der Auftraggeber, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Auftraggeber über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich sein Eigentum bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch

entstehenden Nebenforderungen (Nutzungszinsen, Verzugschaden etc.) vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Preises durch den Auftraggeber eine wechselseitige Haftung für den Auftragnehmer begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Auftraggeber als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

2. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Auftragnehmer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Auftragnehmers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit vor der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Auftragnehmer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Auftragnehmer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit vor der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Auftragnehmers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

3. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber, allein oder zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zuzüglich Umsatzsteuer und eines Sicherungsaufschlages von 20%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Auftragnehmers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Auftragnehmers am Miteigentum entspricht. § 6 Nr. 1 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

4. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass daraus erwachsende Forderungen auf den Auftragnehmer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

5. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Nr. 4 abgetretenen Forderungen. Er wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diese Abtretung anzuzeigen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

7. Mit Zahlereinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 i Nr. 1 InsO) erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

8. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Auftragnehmer nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Auftraggebers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes beziehungsweise des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zusätzlichen Bewertungsabzuges von maximal 20% der zu sichernden Forderung wegen möglicher Mindererlöse. Mit Tilgung aller Forderungen des Auftragnehmers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Auftraggeber über.

9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Kalendertagen ab Auskunftsverlangen des Auftragnehmers diejenigen Kunden zu benennen, an die er seinerseits die Vorbehaltsware weiterveräußert und ausgeliefert hat.

§ 7 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftragnehmer darüber hinaus bereits für einfache Fahrlässigkeit. Im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist ein Schadensersatzanspruch auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, insbesondere Schäden an anderen Sachen, ist gänzlich ausgeschlossen. Die Regelung der Sätze 3 und 4 dieser Ziffer gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit gehaftet wird.

2. Weiter kann der Auftraggeber den Auftragnehmer in jedem Fall, in dem der Auftragnehmer haftpflichtversichert ist, bis zur Höhe der Versicherungsdeckung in Anspruch nehmen. Hierüber hinaus und in sonstigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf seine Kosten den Auftragnehmer zu verpflichten, im Einzelfall eine höhere Deckungssumme mit dem Haftpflichtversicherer zu vereinbaren.

§ 8 Zahlungen

Zahlungen haben, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort bei Übergabe der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen.

§ 9 Rechnungsübermittlung

Dem Auftragnehmer steht es frei, seine Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.